

Dez. 2 Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1571/24

Titel der Drucksache

Transparentes Verfahren zur Auswahl und Besetzung der Geschäftsführung der ega gGmbH und SWE Bäder unter frühzeitiger Einbeziehung des Stadtrates

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Die Befugnisse des Stadtrates, betreffend die Entscheidungen der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen, beschränken sich auf die Fälle des § 23 Abs. 3 f der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse. Demnach beschließt der Stadtrat „in den Angelegenheiten, in denen die LHE gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung zustimmen muss,...“.

Aufsichtsratsmitglieder handeln selbstständig, eigenverantwortlich und weisungsfrei im Interesse der Gesellschaft, § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. §§ 111 Abs. 5, 116, 93 AktG. Demnach gilt der Grundsatz, dass Aufsichtsratsmitglieder allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet sind und im Rahmen der ihnen persönlich obliegenden Amtsführung keinen Weisungen unterliegen. Somit steht dem Stadtrat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern zu; eine Weisung wäre rechtswidrig.

Die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften Erfurter Garten- und Ausstellung gGmbH (ega gGmbH) sowie der SWE Bäder GmbH regeln die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer. Die Aufsichtsräte geben dazu einen Empfehlungsbeschluss an die jeweilige Gesellschafterversammlung.

Somit liegt die Entscheidung zur Anstellung und Bestellung eines Geschäftsführers oder Geschäftsführerin ausschließlich bei der Gesellschafterversammlung. Gleichwohl ist die Gesellschafterversammlung gemäß den Vorschriften des GmbHG und des AktG nicht an die Empfehlung des Aufsichtsrates gebunden und muss diese auch für ihre Entscheidung nicht abwarten.

Darüber hinaus regelt der Gesellschaftsvertrag der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE GmbH), dass die Geschäftsführung der SWE GmbH für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen von Beteiligungsgesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates der SWE GmbH bedarf. In diesem Zusammenhang hat der Aufsichtsrat der SWE GmbH in 2024 ein standardisiertes, transparentes und effizientes Verfahren zur Besetzung

künftiger Geschäftsführerpositionen in den mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften beschlossen, das auch für die Nachfolge der Geschäftsführung der ega gGmbH und der SWE Bäder GmbH maßgeblich ist.

Als Voraussetzung für die Abstimmung der LHE zur Anstellung und Bestellung in der Gesellschafterversammlung der ega gGmbH bedarf es gem. §23 Abs. 3 f GO des vorherigen Votums des Stadtrates, somit eine Einbindung des Stadtrates gegeben ist.

Über den Stand des Auswahlverfahrens kann im zuständigen Fachausschuss informiert werden.

Die Drucksache ist abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter D02

09.09.2024

Datum